

1.8.2021

Datum

-bitte leserlich-

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

**Betr.: Klausurenkurs „Anwaltsklausur“**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs ausgegebene Klausur mit der

Nr. 065 72 II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass die Klausur nur bei unterschriebener, vollständiger und lesbarer Ausfüllung dieses Formulars korrigiert wird. Mir ist ferner bekannt, dass an diesem Klausurenkurs ausschließlich im juristischen Vorbereitungsdienst der Freien und Hansestadt Hamburg stehende Referendare/innen teilnehmen dürfen.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. voraussichtlich im Monat 12/2021 die Examensklausuren schreiben werde.

## A. Mandantenbegehren

Der Mandant Kaschowski (K) möchte nach Beantragung mit erlassener Aktenbescheid und Widerspruch des Auftraggebers persönlich über Ansprüche gegen Herrn Kudatsch (K) geklärt werden. Grundlage seiner Ansprüche ist eine Bürgschaft für ein der Sewdi-cacoo <sup>guilt (guilt)</sup> gewährtes Darlehen bzw. ein Schuldenerkenntnis von K.

## B. Materielles Gutachten

I Ansprüche aus (abstraktem) Schuldenerkenntnis

K könnte gegen K einen Anspruch auf 1,3 Millionen Euro nebst Zinsen aus einem am 10.3.2013 abgegebenen Schuldenerkenntnis wahr.

1. KK hat einen Auftrag  
auf Abschluss eines Vertrags  
über ein abstraktes Schuld-  
verhältnis abgegeben,  
kann er K den ent-  
sprechenden Entwurf eines  
Vertrags am 10.5.2013 vor-  
legt. Aus Nr. 2 des Ver-  
trags<sup>entwurfs</sup> ergibt sich für einen  
objektiven Empfänger eindeutig,  
dass die Verpflichtung selbst  
ständig, also abstrakt von  
vorherigen vertraglichen Be-  
rechenungen begründet werden  
soll (§ 135, 157B(B)). Zudem  
der Vertrags<sup>entwurf</sup> eine gesamt-  
schuldnerische Haftung be-  
gründet (Nr. 1) und in  
Nr. 2 ausdrücklich von  
Verpflichtungen der se-  
parat genannten Schuldner  
K und Kne Plesanov (P)  
(siehe Bezeichnung der Vertrags-  
parteien) nennt, wird auch  
unwiderruflich deutlich, dass  
K jeweils eine <sup>unabhängige</sup> Verpflich-  
tung von K und P be-  
sitzt und nicht aus-

schließlich eine gegenseitige  
sachliche Verpflichtung von  
H und A.

H hat dieses Angebot an-  
genommen, indem er  
den letzten Verfügungsent-  
wurf unterzeichnet hat.  
Dass H nur ~~ein~~ dann ein  
Schuldenerkenntnis äußern  
wollte, wenn auch A sich  
dazu bereit erklärte, führt  
nicht zur Unverbindlichkeit der  
Erläuterung. H hat seine  
Zurückweisung nicht unter die  
aufschiebende Bedingung  
(§ 158 I BGB) gestellt, dass auch  
A den Vertrag unterzeichnet  
selbst wenn nur seine  
mündliche Erläuterung so  
denken wollte und will nur  
als Wiedergabe seiner Ko-  
lize, so ist dieser Vorbe-  
halt jedenfalls ~~in der Form~~<sup>nicht</sup>  
~~so~~ in der auch § 7815.2  
BGB erforderlichen Schrift-  
form erläutert worden. Hier  
besteht auch keine Ausrede

von Schriftformerfordernis<sup>und § 1250 BGB</sup>,  
weil H als Gesellschafter  
einen Geschäftswert selbst  
an Handelsgerichte behält  
und mithin weder Kaufmann  
kraft Betätigung (§ 14 HGB) noch  
kraft Rechtsform (§ 6 HGB,  
§ 13 U GHB).

Eine wirksame Einigung  
zwischen H und K liegt  
mithin grundsätzlich vor  
(§ 145, 147 B/B). Diese ist  
auch nicht formbedinglich und  
§ 125 S. 1 B/B über § 78 Abs. 2 B/B,  
obwohl K den Vertrag nicht  
unterschiedet hat, weil das  
Schriftformerfordernis des  
§ 78 Abs. 2 B/B nur für die  
Erfüllung des Ansehens  
den, hier des H, gilt.

2. H könnte seine Erklärung  
aber mit Wirkung ex  
tunc widerrufen haben  
(§ 142 I B/B), weil er  
sich bei Abgabe seiner  
Anwendungsverklärung darüber

irte, dass auch A zur He-  
karschrift des Vertrags bereit  
war

a) Dieser Irrtum begründet  
keinen Aufhebungsgrund  
nach § 113 I BGB, weil  
es sich weder auf den  
Vertragsgegenstand (Eigen-  
schaft von Sola) noch auf  
den Vertragspartner K  
bezieht (Eigenschaft einer  
Person). Es handelt sich  
vielmehr um einen  
bloßen indirekten Motivir-  
rum außerhalb des An-  
wendungsbereichs von  
§ 113 I BGB

b) Ein Aufhebungsgrund könnte  
sich aber daraus ergeben,  
dass K diesen Irrtum  
und damit auch die  
Abgabe der Willenser-  
klärung durch K durch  
eine arglistige Täuschung  
erwilt hat (§ 123 I  
Var. 1 BGB). Zudem K

K gegenüber H Sekundärlie  
A habe ihn ausgepöbel, was  
sich verspüre, aber dem  
Vertrag unterschrieben, hat  
K wahrheitswidrig bei H  
den Eindruck erweckt, A  
werde ~~unterschreiben~~ ebenfalls  
unterschreiben. Er hat dar-  
mit unter Vorspiegelung  
falscher Tatsachen einen  
Irren. Sei H verarsacht  
geschädigt.

Dies geschah auch vor-  
sätzlich, nämlich wider des  
sereu Wissens, und damit  
arglistig. Die Täuschung  
was relevant für die Ab-  
gabe des Willenserkennungs  
des H, der eine Abrech-  
nung unbedingt ver-  
meiden wollte.

Eine Aufrechnungsgrund nach  
§ 23 IV Nr. 1 BGB lang mit-  
lie von.

c) K hat die Aufrechnung  
auch innerhalb eines Jahres  
nach Erkennen der Täuschung,  
nämlich mit seiner

Datum am 11.3.2013 und  
denn H innerhalb des Frist  
des ~~(123 I, II, BGB)~~ (124 I, II  
BGB) erklärt (143 I BGB). Die  
Erklärung ist H durch die  
Bekanntmachung auf seiner Mail-  
box zugegangen im Sinne  
von § 130 I BGB, da die Mail-  
box eine von K bereit ge-  
stellte Empfangsrichtung  
darstellt.

d) Die Erklärung des H war  
wichtig er kann wichtig  
und ein Auspruch aus  
einem abstrakten Schuld-  
verhältnis scheidet aus.

**I.** Auspruch aus Bürgschafts-  
vertrag.

Ein Auspruch des H könnte  
sich aber aus dem Bürg-  
schaftsvertrag vom 23.3.2009  
ergeben.

1. In dem von H, H und K unter-  
zeichneten schriftlichen Be-



trag erklären A und H aus-  
drücklich als Mitbürger / 1763 /  
gesamtschuldnerische für die  
Darlehensverbindlichkeiten der  
GmbH haben zu wollen  
(§ 3 des Vertrags). Eine form-  
widerwärtig, weil von einem  
Bürger H unter dem Schutz von  
(§ 156 BGB) erklärter, Bürgschafts-  
vertrag (1765 BGB) liegt vor.

2. Die Bürgschaftsschuld ist  
nicht erloschen.

3. Sie müsste aber auch doch  
sehbar sein

a) Mit Fälligkeit der Darle-  
hensrückzahlung und der  
Zinsen am 1.1.2011  
(§ 7 Abs. 1 und Abs. 2 des Ver-  
trags) war auch der ab-  
zessende (vgl. §§ 767, 768 BGB)  
Auspruch aus der Bürg-  
schaft fällig.

b) Dem Bürgen vorgehen aus  
der Bürgschaft stellt die

Einerseits der Bürgschaftszweck  
(§ 771 BGB) nicht entgegen  
weil K bei seinem Bürg-  
schaftsverprechen ausdrücklich  
wie auf sie verblühet hat  
(§ 773 Nr. 1 BGB).

c) Der Bürgschaftszweck  
könnte aber verjährt sein.  
Er verjährt als eigener An-  
spruch unabhängig von dem  
zugrundeliegenden Anspruch;  
§ 68 I, II BGB ermöglicht  
dem Bürger ein zweifaches  
sich auch auf die Ver-  
jährung des Hauptan-  
spruchs zu berufen. K hat  
die Fristen der Verjährung erhoben  
(§ 214 I BGB)

Die Verjährung des Bürgschaft-  
anspruchs beginnt gem  
§ 193 I BGB mit Ablauf  
des Jahres der Fälligkeit, also  
mit Ablauf des 31.12.2011.  
Nach Ablauf der 3-jährigen  
Verjährungsfrist vom 3. Januar  
(§ 135 BGB) endet die  
~~Verjährung~~  
Verjährungsfrist grundsätzlich

mit Ablauf des 31.12.2014  
Die Verzinsung kommt aber  
von September letzten in  
den Zeitpunkt, in dem  
H seine Schuld anerkennt  
(§ 212 I Nr. 1 BGB). Eine Aner-  
kenntnis könnte im Rahmen  
der Verhandlungen oder  
die Unterzeichnung eines  
abstrakten Schuldanerkennt-  
nisses erfolgt sein.

Zwar war das Schuldaner-  
kenntnis als Rechtsges-  
chäft wichtig (s.o.), für  
§ 212 I Nr. 1 BGB reicht aber  
ein tatsächliches Anerkennt-  
nis, auf das die Vorschrift  
keine Willensabhängigkeit  
wird - auch nicht analoge  
Anwendung finden. Es  
genügt, dass H durch eine  
Aussage oder ein Verhalten  
unwissentlich zum  
Ausspruch gezwungen hat, dass  
er seine Schuld anerkennt.

Eine eindeutige Erklärung liegt  
10

insoweit mit der Unter-  
schrift unter das abstrakte  
Schuldenerkenntnis vor.  
Allerdings lautet dieses  
anerkannte Verhalten  
auf der vorliegenden Tä-  
schung durch K, sodass  
es Tien und gläubigen  
widersprechen würde  
(§ 242 BGB), wenn sich K  
auf dieses Verhalten  
beruft.

Indes hatte K auch schon  
vor der Unterschrift, näm-  
lich im Rahmen der  
Voraussetzungen am  
6.3.2013 gegenüber H  
erklärt, dass es grund-  
sätzlich nicht sei, ein  
finanzielles Druckmittel  
abzugeben, zudem hat  
er nur die Mög-  
lichkeit, die Verbindlich-  
keiten im Rahmen eines  
dreijährigen Zahlungs-  
plans begleichen zu  
können. Auch diese kommt



dem Rückzahlungs- und  
Zinsanspruch aus dem  
Darlehen erlosches, was  
gemäß § 768 I BGB auch  
eine Haftung als Bürge  
entgegenstehen würde.  
\* siehe S. 13a

Auch der Hauptanspruch  
verjährt grundsätzlich mit  
Ablauf des regulären Ver-  
jährungsfrist am 31.12.2014  
(§ 195 I, 195 BGB). Die Ver-  
jährung könnte aber durch  
ein Anerkenntnis des A  
am 17.12.2014 neu begon-  
nen werden (§ 212 I Nr. 1  
BGB).

A hat, als einziger ora-  
stlicher Geschäftsführer der  
Gesellschaft, am 17.12.  
2014 mit K telefoniert  
und über die ausstehenden  
Darlehens- und Zinsforde-  
rungen gesprochen. In diesem  
Telefonat zeigt er sich  
zwar mit der Höhe der

Der Verjährungsanspruch  
steht nicht entgegen,  
dass die GmbH diese  
nicht erhoben hat, son-  
dern rechtskräftig durch  
Versäumnisurteil zur  
Zahlung verurteilt wurde.  
Denn § 268 a BfB lässt  
sogar dem ausschließ-  
lichen oder künftigen  
Besitzer des Haupt-  
schuldners auf diese  
Gründe für den Betrag  
aufzuheben.

Forderung und der Fiskus  
nicht einverstanden und  
wollte Gegenansprüche ver-  
rechnen. Schon das Aug-  
sol einer Vereinbarung mit  
die Slope Beschreibung der  
Einzahlungen auf die  
Höhe der Ansprüche zeigt  
aber, dass er dem Grunde  
auch die Zahlungs-  
pflicht der Gesellschaft über-  
nimmt. Das genügt  
für ein Buchverhältnis  
zu Stone von § 212 I Nr.  
BGB, Verfügungsgewalt  
also am 18.12.2014  
von und entsteht nicht  
vor dem 17.12.2017.  
Die von H erhobene  
Einrede geht also auch  
insoweit ins Leere.

#### 4. Ausfallversicherung

Der Umfang der Bürger-  
haftung bestimmt sich  
nach § 767 I BGB insbes-  
ondere zum Bestand der



Hauptforderung. Nachhaltig  
über Erweiterungen steht  
nicht zu Lasten des  
Bürgers (§ 768 I 3 BGB).

Die Hauptforderung wurde  
in ursprünglichem Darle-  
hensvertrag vom 28.3.  
2008 i.H.v. 1.150.000 €  
begründet. Nachhaltig  
wurde die Darlehens-  
summe <sup>in der</sup> durch hand-  
schriftlichen Vermerk  
um weitere 150.000 €  
erhöht, wobei nur K die-  
sen Zusatz unterschrieb.  
Da zu diesem Zeitpunkt  
K und A Geschäftsführer  
der GmbH waren, war für  
die Änderung des ursprüng-  
lichen Vertrags gem.  
§ 354 I GmbHG eine ge-  
meinschaftliche Erklärung  
von A und K erforderlich.  
Selbst wenn man eine  
Einwilligung des oder  
zumindest eine konklu-  
dente Genehmigung des

Vertrags durch An-  
winkt, weil diese  
die Ergänzung zuschrei-  
be, liegt hierin keine  
wirkliche Änderung  
des ursprünglichen  
Vertrags. Demnach Ergä-  
nzungen oder Änderungen  
des Vertrags bedürfen  
gemäß § 4 I des Verbr  
den Schriftform, d. h.  
einer dauerhaften Unter-  
schrift (§ 126 I S. 1 BGB). Eine  
bloße Angabe des Kaufpreises  
(VH) reicht nicht  
§ 126 I Var. 2 S. 1 BGB ausdrück-  
lich nur mit vorläufiger  
Beglaubigung, die hier  
fehlt. Die Ergänzung  
ist nicht formw-  
wirksam § 125 S. 2 BGB  
Eine konkludente  
Aufhebung des Formge-  
bots durch die Ände-  
rung ist durch § 4 I  
des Vertrags aus-  
drücklich ausgeschlossen  
Eine wiederum kon-

blühende Aufhebung  
dieses Ausschlusses ist  
unwahrhaftig, weil andere  
falls die von den Par-  
teien bestimmte und  
auch der Zweifelsregel  
des § 1255.2 BgB keine  
stilweise Forderung  
laufen würde.

Es liegt also schon  
keine wirksame Erhöhung  
der Darlehensverbindlich-  
keit vor, sodass es auf  
die Unwirksamkeit der  
unberechtigten Erweite-  
rung gegenüber Bürger  
gar nicht ankommt  
(§ 768.53 BgB).

Der Anspruch erstreckt sich  
also in der Hauptforderung  
auf 1.150.000€ zzgl.  
Zinsen ab dem 1.1.2010  
iHv 10% per anno, die  
ebenfalls am 1.1.2011  
fällig sind (1.115.000€).

5. ~~Engel~~ K hat gegen  
H einen Bürgerschuld-  
vertrag in  
Höhe von 1.150.000 €  
zuzgl 10% Zinsen für  
den Zeitraum vom  
1.1.2010 - 31.12.2010

### III Beispiel auf Ver- zugsrisiko aus § 285 I BGB

1. Bei dem Bürgerschuld-  
vertrag handelt es  
sich um einen  
Geldverzug.
2. H befindet sich seit  
Fälligkeit des Bürg-  
erschuldungsvertrags  
am 1.1.2011 in Verzug,  
weil er am bestimmten  
Leistungszeitpunkt, der die  
weitere Leistung ent-  
scheidend macht (§ 286 I  
BGB) nicht leistet  
(§ 286 I BGB) und sich  
hinsichtlich des Ver-

betimmend für die Hal-  
leistung wird enthalten  
sein (§ 286 IV BGB).

3. Der Verzugszinsatz be-  
trägt 5 Prozentpunkte  
über Basiszins. (§ 286 II  
BGB) findet keine Anwen-  
dung, weil weder die Bil-  
schaft noch die aufgrund  
liegende Rückzahlungs-  
verpflichtung aus dem  
Darlehen Forderungsbere-  
chtigungen sind. Bemessungs-  
grundlage ist nur die  
Hauptforderung, nicht die  
Zinsen (§ 286<sup>ist</sup> BGB).

4. K hat gegen A einen  
Anspruch auf Verzugszin-  
sen ab dem 1.1.2011  
in Höhe 5% über Basiszins auf  
1.150.000 €.

IV Anspruch auf Prozesszinsen

Als Rechtschönheit hat  
K auch Anspruch auf Prozess

Zinsen nach § 281 S. 1  
BGB. Die Klage ist  
nach § 686 III ZPO mit  
Zustellung des Mahnbescheides,  
hier am 13.6.2016  
verhängungsfähig, weil alsbald  
die Sache an das LG  
Kernburg als Prozessgericht  
abgegeben worden ist.  
Zur Höhe der Zinsen s.o.,  
unter III.

## B. Prozessuales Geschehen

I Das LG Kernburg ist  
sachlich (§§ 1, 3, 4 I Nr. 2  
ZPO, §§ 7 I, 23 Nr. 1g Vg)  
und örtlich (§ 12 ZPO)  
zuständig.

II Das Verfahren wurde  
nach antragsgemäß er-  
lassenen Mahnbescheid  
<sup>fristgemäß</sup>  
nach Widerspruch (§§ 680,  
682, 684 I ZPO) nach  
§ 686 I ZPO an das  
Prozessgericht abgegeben.  
Mit Einzug der vom  
19

Gericht angeforderten Auspruch  
Begründung geht das Ver-  
fahren <sup>in dem</sup> ~~aus~~ Klagenverfahren  
über (§ 637 I ZPO). Soweit  
die Auspruchsbegründung  
vorher dem Klagen-  
scheid zurückbleibt, gilt  
die Klage als zurück genommen  
(§ 637 II ZPO). Die Frist des  
§ 637 I ZPO ist noch nicht abgelaufen

#### D. Zweckmäßigkeitserwägungen.

Da der Auspruch nicht  
begründet ist und ~~noch~~  
noch begründet werden  
kann, sollte die Aus-  
spruchsbegründung er-  
stellt werden. Insoweit  
der Auspruch nicht be-  
gründet ist (§ 50.000 €  
der Hauptforderung und  
Zuschüsse ab 1.1.2011) sollte  
der Auspruch nur in nicht  
genau Höhe geltend ge-  
macht werden, da  
die Klagenverfahren  
zu geringem Gerichts-  
20

kosten führt.

Zwar kann der für den Beweis des Übergangs der Verjährung verantwortliche Menge  $A$  nicht mit einer bedienungsfähigen Beschriftung versehen werden es soll aber gleichwohl schon jetzt ein möglich weitgehendes Beweismittel gemacht werden, um das Risiko zu vermindern, dass spätere Vorbringen nicht (§ 286 ZPO) zurückgewiesen wird. Es kann zudem ausgeht werden, dass Kungen schriftlich über seine E-Mail-Adresse zu kontaktieren und ihm eine schriftliche Beantwortung zu gestatten (§ 377 ZPO). Hilfe ist eine Würdigung der eidesstattlichen Versicherung im Freibeweis (§ 284 S. 2 ZPO) oder eine Parteivermutung des K



(§ 1147 ZPO) denkbar und  
anzusetzen, insoweit  
sich die Erfolgsans-  
prüche aber gering, da  
A bereits vorsorglich die  
Verdingen verjährungs-  
hemmende Beweismittel  
beschaffen hat und weiterhin  
nicht davon ausgehen  
ist, dass er seine Forderung  
den Kaputurkunden er-  
hält. Es sollte weiterhin er-  
parat werden, A von  
einer Inzessionierung  
zu überzeugen.

E. Praktisches Aufgabenteil

Crowd & Kollegen, Rechtsanwältin  
Dauer ABC-Straße 28, 20354 Hamburg

Landgericht Hamburg ~~28.~~  
Sitzungsplatz 1  
20355 Hamburg

7.5.2016

In dem Rechtsbereich  
(vormerige Mahnsache)  
des

Kurt Kaschowski  
Pondorfer Hauptstraße 173  
22045 Hamburg  
- Antragsteller und Kläger

Prozessbevollmächtigte:  
Coenen & Kollegen Rechtsanwält  
Lüne ABC-Straße 11, 20354 Hamburg

gegen

Werner Kadenbach

...

- Antragsgegner und Beklagter

Prozessbevollmächtigte,  
Rechtsanwält Guss Becker,  
Schloßstraße 38, 22041 Hamburg

begrunder nach dem zunächst  
im Mahnweg geltend ge-  
machtem Anspruch des  
Klägers nach § 687 ZPO  
wie folgt:

Der Kläger hat gegen  
den Beklagten einen  
Anspruch aus einem  
Bürgschaft für eine  
Darlehensverbindlichkeit  
gegen die Sennedicca  
Gesellschaft. Dem Darlehens-  
vertrag liegen u.v.  
als Anlage K 1 Sei.

Prof. B. U. des Gebahren  
wird verwiesen

Zum Beweis, dass die  
Sennedicca Gesellschaft ihre  
Verpflichtung im Dezen-  
ber 2014 anerkennt  
wird, wird

Herr Dimitri Abasov  
Anschrift N. U.  
E-Mail: abasov  
dimitri@yahoo.com  
als Zeuge benannt.

Die Angabe einer ledigen  
fähigen Anschrift war  
bisherig nicht möglich.

wird Herr Plasanov aus  
Furcht vor dem Beschlagten  
Erklärung nicht bereit ist,  
verwehrt vor Gericht auszusagen.  
Er hat aber eine per  
eidesstattlicher Versicherung  
bekräftigte Aussage ge-  
genüber dem Unter-  
zeichner getätigt, die  
als Aussage K2 beige-  
legt ist.

Wir regen an, Herrn Pla-  
sanov nach § 377 Abs 1 ZPO  
eine schriftliche Aussage  
zu ermöglichen. Hilfs-  
~~weise~~ Unter erklären wir  
unserer Zustimmung zu  
einer Umwandlung der  
eidesstattlichen Versiche-  
rung in Freidauerver-  
fahren (§ 284 S. 2 ZPO)  
und bieten Parteiver-  
nehmung als ergänzende  
Beweis an (§ 447 ZPO),  
soweit der Beschlagte  
diesem Vorgehen zustimmt.

Der Kläger hat auch  
Anspruch auf Verzugs-  
zinsen. Prozesszinsen

Ref. B. IV und V des Gut-  
achtens wird verworfen

Die Abweichung des gelte-  
genommenen Anspruches von  
dem im Mahnverfahren  
gelteb genommenen  
Anspruch ist verhältnis-  
mäßig geringfügig. Wo  
litten, dies der Erlauer  
einer Kostent-  
scheidung zu senken  
sollte.

In der Hauptsacheurteilung  
werden wie beantragt

1. dem Beklagten  
zur Zahlung von  
1.150.000 € zu  
verurteilen und  
Zinsen in Höhe  
von 10% hierauf  
ab dem 1.10.2010  
bis zum 31.12.  
2010 sowie Zinsen  
in Höhe von 5% pro  
Zeitpunkten über die  
Basistags hierauf  
seit dem 1.1.2011
2. dem Beklagten die  
Kosten des Rechts-  
streits anzuerkennen.

Unterschrift Landgraf

Mdt-Beg.: in Ordnung, allerdings fehlt die „Parteivorstellung“

Mat-rechtl. GA:

1. Schuldanerkenntnis: Vertretbar zum rein zweiseitigen Abschluss (allerdings zweifelhaft, vgl. Lösungsskizze), richtig zu § 350 HGB und zur Schriftform. Anfechtung wird inhaltlich gesehen (Achtung: Kein Widerruf, S. 4 unten!!!) und recht ausführlich, iE richtig geprüft

2. Bürgenhaftung für Darlehen:

- Schriftform bzgl. Bürgschaft ungenau (Problem der nachträglichen Abänderung der Hauptverbindlichkeit?); Höhe der besicherten Forderung fehlt hier
- Verjährung der Bürgschaftsfdg: richtig bzgl. Beginn und Länge, gut zum Anerkenntnis!, es fehlt die weitere Hemmung nach Mahnbescheid (immer bedenken: wie lange hat man noch Zeit?).
- Verjährung d. Darlehensforderung: gut vertretbar z. VU (S. 13a), fraglich zum Anerkenntnis (man wollte noch mal nachdenken, eher unsichere Begründung; hilfsweise Verhandlungen prüfen!)
- Höhe der besicherten Fdg folgt jetzt: Schriftform wird zwar gesehen, aber so nicht überzeugend gelöst (s. Lösungsskizze z. Bürgschaftsform, dürfte übertragbar sein, müsste jedenfalls angesprochen werden). Ergebnis konsequent.

3. Zinsen gut bzgl. Verzug! Fraglich zum Beginn der Prozesszinsen (Vorverlegung der Rechtshängigkeitswirkungen)

Prozessuales: Zuständiges Gericht richtig, Anspruchsbegründungsfrist nur angerissen, mögliche Klageänderung sehr knapp, aber gesehen.

Zweckmäßigkeit: Bzgl. Beweisprognose finden sich richtige Erwägungen; das Ganze ist aber noch nicht präzise genug! Auch bei der Erreichbarkeit und Zulässigkeit von Beweismitteln müssen Sie sauber die ZPO-Normen subsumieren!

Anspruchsbegründung: Antrag fehlt! – wo bleibt die Klagänderung oder –rücknahme? [kein Richter sucht den Antrag am Ende eines Schriftsatzes – der gehört an den Anfang – außerdem wird nicht deutlich, ob Sie den Rest zurücknehmen, geben Sie eindeutige Erklärungen ab] Begründung bzgl. Sachverhalt sehr knapp, bzgl. Beweismittel im Ansatz ok, aber die ungenaue Prüfung aus dem Gutachten fällt auch hier ins Gewicht.

Insg: Gutachtenstil zutreffend, Probleme häufig gesehen und jeweils überwiegend gut vertretbar, teils auch gut argumentierend, jedenfalls im materiellen Teil mit weitgehend gut nachvollziehbarer Subsumtion gelöst. Schwächen im praktischen Teil und bei der Beweisprognose sowie in einigen Details des materiellen Teils (s.o.).

In der Gesamtschau: 12 Punkte - Vollbefriedigend